

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende

*Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 07.12.2022,
17:18 Uhr*

Die GEODE begrüßt ausdrücklich das Vorhaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), den Rollout von intelligenten Messsystemen zur Digitalisierung der Netze unter Gewährleistung von Datenschutz und IT-Sicherheit zu beschleunigen und hierfür die Verfahren zu entbürokratisieren.

Nachfolgend nehmen wir Stellung zum Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende.

Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes

Die Einführung dynamischer Tarife ist nicht für jeden Stromlieferanten sinnvoll. So sollte z.B. eine Ausnahme für sog. Mieterstrom-Lieferanten beibehalten werden.

Änderungen des Messstellenbetriebsgesetzes

I. Begriffsbestimmungen

1. § 2 Nr. 25 Ref-E - technischer Betrieb der Messstelle

Der technische Betrieb der Messstelle umfasst durch die Ergänzung in § 2 Nr. 25 Ref-E auch Steuerungseinrichtungen. Da es in der gesamten Signalstrecke eine Schnittstelle zwischen Anlagenbetreiber und MSB gibt - und somit auch einen Übergang der Verantwortung für die Ausführung von Steuerungshandlungen - sollten die Begriffe „Steueranlage“ und „technische Einrichtungen“ eindeutig definiert und abgegrenzt werden. Eine Steuerungseinrichtung kann nämlich auch eine Schnittstelle sein, die einfache Signale standardisiert bereitstellt, für deren Umsetzung der Anlagenbetreiber verantwortlich ist.

Die begriffliche Klarstellung ist insbesondere wichtig, da der MSB nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 Ref-E auch entsprechende Leistungen (notwendige technische Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen) als Zusatzleistung anzubieten hat. Zudem kann hierdurch eine eindeutige Abgrenzung zum Verantwortungsbereich des Anlagenbetreibers erfolgen.

II. Neue Abrechnungssystematik – Aufteilung der Messentgelte auf Anschlussnutzer und Anschlussnetzbetreiber

Nach § 3 Abs. 1 Ref-E sind Schuldner des Messentgeltes nach Maßgabe der §§ 29, 30 und 32 der Anschlussnutzer und der Anschlussnetzbetreiber. GEODE begrüßt diese neue Abrechnungslogik, da damit die netzdienliche Seite vom Smart Metering auch kaufmännisch berücksichtigt wird; zudem geht GEODE davon aus, dass die Akzeptanz auf Kundenseite durch geringere Kosten erhöht wird.

1. Prozessuale und IT-seitige Umsetzung der Aufteilung der Messentgelte auf Anschlussnutzer und Anschlussnetzbetreiber

Für die Durchführung der Abrechnung des Messentgeltes für intelligente Messsysteme (iMS) zwischen MSB und NB sind die Wechselprozesse im Messwesen Strom, wie z. B. die Austauschprozesse zum Preisblattkatalog anzupassen und neue Prozesse, z. B. Abrechnung des Messstellenbetriebs vom MSB an den NB, einzuführen. Diese Änderungen sind in den Datenformaten abzubilden. Neben der Umsetzung dieser Prozesse in den IT-Systemen des MSB und des NB, ist die neue Abrechnungslogik in den IT-Systemen aller drei beteiligten Marktkrollen (MSB, NB und LF) zu implementieren. Ferner sind nach § 7 Abs. 1 Ref-E die alte und die neue Abrechnungssystematik bis 01.01.2024 in den Systemen vorzuhalten. Eine solche Anpassung der Abrechnungssystematik stellt einen hohen Aufwand dar und kann nicht kurzfristig umgesetzt werden. Aufgrund dessen spricht sich GEODE für einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf zur Umsetzung der neuen Abrechnungssystematik z. B. im Rahmen der Anpassung der Preisobergrenze nach § 33 Ref-E, aus. Das neue Preis- und Abrechnungssystem sollte daher in Abhängigkeit zum Vorliegen der erforderlichen prozessualen Anpassung der Marktkommunikation eingeführt werden.

2. Reduzierung Komplexität der Abrechnung

Durch die Aufteilung der Messentgelte auf Anschlussnutzer und Anschlussnetzbetreiber sinken die Entgelte, die durch den Anschlussnutzer zu zahlen sind. Dem reduzierten Messentgelt, welches vom Anschlussnutzer zu zahlen ist, steht der Aufwand für die Direktabrechnung gegenüber dem Anschlussnutzer gegenüber. Durch eine grundsätzliche Abrechnung des vom Anschlussnutzer zu tragenden Messentgeltes gegenüber dem Lieferanten entfällt die Erstellung und Versendung von Papierrechnungen sowie die Aufwendungen für das Forderungsmanagement auf Seiten des grundzuständigen Messstellenbetreibers. Eine Abrechnung gegenüber dem Lieferanten dürfte auch im Interesse des Anschlussnutzers liegen: er erhält (weiterhin) eine Rechnung, die alle Leistungen umfasst, die mit der Belieferung verbunden sind (Energie, Netznutzung und Messstellenbetrieb). Es kann zu Irritationen und auch zu einem „Komfortverlust“ führen, wenn der Anschlussnutzer zukünftig zwei Rechnungen von unterschiedlichen Marktpartnern erhält. Die Akzeptanz von Smart Metering könnte durch einen solchen (vermeidbaren) Bürokratieaufwand leiden.

3. System der Anreizregulierung

Die GEODE begrüßt es ausdrücklich, dass nunmehr Kosten für den Messstellenbetrieb von iMS bei den Entgelten der Anschlussnetzbetreiber – in den meisten Fällen also der Verteilernetzbetreiber – Berücksichtigung finden können (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Ref-E). Allerdings sieht der Ref-E insoweit lediglich vor, dass die Kosten für den Messstellenbetrieb von iMS „bei den Entgelten für den Netzzugang des Betreibers von Energieversorgungsnetzen nach §§ 21 und 21a des Energiewirtschaftsgesetzes und der Genehmigung der Entgelte des Betreibers von Energieversorgungsnetzen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes“ zu erfolgen hat. Dieser Verweis hätte indes zur Folge, dass Verteilernetzbetreiber, die mit der Novellierung des MsbG nunmehr berücksichtigungsfähigen Kosten erst mit erheblichem Zeitverzug in die Netzentgelte einfließen lassen können.

Denn im System der Anreizregulierung erhält ein Netzbetreiber auf der Grundlage seiner tatsächlichen Kostenlage im jeweils maßgeblichen Basisjahr für die einzelnen Kalenderjahre der (auf das Basisjahr folgenden) Regulierungsperiode seine Erlösobergrenzen vorgegeben (sog. Basisjahrprinzip, §§ 4 Abs. 2 Satz 1, 6 Abs. 1 Satz 3 ARegV). Die den Netzbetreibern für die Dauer einer fünfjährigen Regulierungsperiode zustehenden Erlösobergrenzen sind somit grundsätzlich von der tatsächlichen Fortentwicklung der Kosten unabhängig (sog. Entkopplung von Erlösen und Kosten). Basisjahr der folgenden, 4. Regulierungsperiode im Strombereich (01.01.2024 bis 31.12.2028) war das Jahr 2021.

Aus der vorstehend aufgezeigten Regelungssystematik der Anreizregulierung folgt, dass die Kosten für Messentgelte für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen erstmals bei der Kostenprüfung für die 5. Regulierungsperiode (01.01.2029 bis 31.12.2033) auf Grundlage der Kosten des Basisjahres 2026 Berücksichtigung finden könnten. Die den Netzbetreibern ab Inkrafttreten des novellierten MsbG – d.h. noch im Verlauf der 4. Regulierungsperiode – entstehenden Kosten für Messentgelte für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen könnten damit nicht von den Netzbetreibern über die Netzentgelte erlost werden.

Aus Sicht der GEODE bedarf es vor diesem Hintergrund zwingend einer Konkretisierung des in § 7 Abs. 2 Satz 2 Ref-E enthaltenen Verweises. Der rechtliche Rahmen sollte einen jährlichen Nachtrag der o.g. Kosten durch die Netzbetreiber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV ermöglichen, indem diese Kosten mit Inkrafttreten des § 7 Abs. 2 MsbG als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV definiert werden. Dies ist mit Blick darauf, dass ein Netzbetreiber diese Kosten mit Inkrafttreten des novellierten MsbG zu tragen hat, ohne dass er sie dem Grunde oder der Höhe nach beeinflussen könnte, sachgerecht.

Jedenfalls bedarf es eines konkretisierenden Verweises auf § 5 ARegV, durch den eine Einbeziehung der Differenzen zwischen den im betreffenden Kalenderjahr entstehenden Kosten für Messentgelte für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätze in das Regulierungskonto ermöglicht wird.

III. Auffangmessstellenbetreiber

Die Einführung eines Auffangmessstellenbetreiber wird seitens GEODE grundsätzlich nicht unterstützt. Vielmehr sollte der gMSB in den Fällen des § 11 Abs. 2 Ref-E ausschließlich gezwungen sein, ein Übertragungsverfahren gemäß §§ 41 ff. MsbG einzuleiten.

Sofern an der Idee festgehalten werden sollte, stellt sich die Frage nach der praktischen Umsetzung der Übernahme des achtwöchigen Notbetriebs durch den Auffangmessstellenbetreiber. Wie soll der Auffangmessstellenbetreiber "fremde" SMGW administrieren (lassen)? Nach Kenntnis der GEODE ist die Übertragung der Administrationszuständigkeit aktuell nur mit hohem Aufwand möglich.

Nach der Begründung soll die achtwöchige Notfrist auch dazu Gelegenheit bieten, dass der eigentliche grundzuständige Messstellenbetreiber ein Übertragungsverfahren einleitet. Wenn dieses eingeleitet wird, bedarf es in § 11 Abs. 3 Ref-E der Klarstellung, dass es sodann nicht bereits nach acht Wochen zu einem Eigentumsübergang kommt, sondern allenfalls nach Scheitern des während der Notfrist eingeleiteten Übertragungsverfahrens.

IV. Anpassung Bestandsschutzregelung des § 19 Abs. 5

Zur Klarstellung, dass vorerst auch weiterhin Messsysteme eingebaut werden dürfen, sollte die bisherige Formulierung in § 19 Abs. 5 "eingebaut und genutzt werden" weiterhin im Wortlaut Berücksichtigung finden.

V. 1:n-Metering

Nach § 21 Abs. 3 Ref-E ist auch die Anbindung mehrerer Zählpunkte an ein Smart-Meter-Gateway (SMGW) möglich. Dies gilt auch, wenn die Anbindung am Netzknoten erfolgt. Dieser Ansatz ist für Liegenschaften oder/und die Anbindung vieler Zähler eines Netzanschlusses zu begrüßen.

GEODE regt jedoch an, dass der Begriff des „Zählpunkts“ durch eine eindeutigere Formulierung ersetzt wird. Der Begriff des „Zählpunkts“ ist (energiewirtschaftlich) veraltet. Maßgeblich sind die Markt- und die Messlokation, die jeweils durch eine eigene ID identifiziert werden. Der aus Sicht der GEODE (begrifflich und inhaltlich) richtige Bezugspunkt für die Anbindung nach § 21 Abs. 3 Ref-E wäre die Messlokation.

Ferner ist klarzustellen, dass die 1:n-Anbindung von Messlokalationen für elektrische Energie an das Smart-Meter-Gateway (SMGW) sowohl über dessen LMN-Schnittstelle als auch gleichwertig über den CLS-Kanal des SMGW mittels einer geeigneten Submeter-Einheit (SME) erfolgen kann. Gleiches muss für Zähler und Sensoren aller Versorgungsarten gelten (siehe hierzu u.a. § 34 Abs. 2 Nr. 7, 8).

VI. Standardisierungspartnerschaften

Die nach § 27 Abs. 1 Ref-E durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nach Möglichkeit einzugehenden Standardisierungspartnerschaften sollten auch die Eichbehörden einschließen.

VII. Wirtschaftliche Vertretbarkeit; Preisobergrenzen

1. Neubewertung der Preisobergrenze

Die in § 30 Ref-E genannten Preisobergrenzen basieren auf der Kosten-Nutzen-Analyse aus dem Jahr 2013. Es erfolgt aktuell in den Preisobergrenzen keine Berücksichtigung der **gestiegenen Kosten** für Hardware, den Betrieb der IT-Infrastruktur und Löhne sowie die Aufwendungen zur Umsetzung hinzukommender **neuer Anforderungen** an den MSB. Insbesondere in den niedrigen Verbrauchsgruppen können die Kosten des Einbau sowie des Betriebes eines iMS durch die Preisobergrenze nicht gedeckt werden. Daher ist zeitnah eine umfassende Neubewertung und Erhöhung der Preisobergrenzen sowie eine Dynamisierung dieser notwendig, um den Rollout nicht zu gefährden.

Da für Letztverbraucher das sehr viel höherwertige iMS in den Verbrauchsgruppen bis 10.000 kWh zum gleichen Preis wie die moderne Messeinrichtung (mME) erhältlich ist, ist von einer deutlichen Steigerung der Einbauten von iMS auf Kundenwunsch auszugehen. Die gleichzeitige Verpflichtung zur Umsetzung innerhalb von 4 Monaten ohne Deckelung macht einen planbaren Rollout bei hohem Anfragevolumen im Einzelfall möglicherweise unmöglich. Der „Standardpreis“ für ein iMS sollte sich daher von dem einer mME deutlich absetzen.

2. Einbau von iMS bei Letztverbrauchern > 100.000 kWh

Nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 Ref-E sind Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch über 100.000 kWh ab 2025, spätestens ab 2028 mit iMS auszustatten. In dieser Kundengruppe wird aktuell die registrierende Leistungsmessung eingesetzt. Um Messlokationen mit registrierender Leistungsmessung mit iMS auszustatten und die Fristen aus § 30 Abs. 1 Nr. 1 Ref-E einzuhalten, ist die Definition der technischen Rahmenbedingungen für die Art der Ausstattung zügig voranzutreiben. Zudem sollte klargestellt werden, dass Messlokationen mit registrierender Leistungsmessung und einem Jahresstromverbrauch bis 100.000 kWh auch unter den § 30 Abs. 1 Nr. 1 Ref-E zu subsumieren sind.

3. Korrektur

In § 30 Abs. 2 Nr. 4 b) Ref-E müsste es anstelle „Anschlussnutzer“ „Anlagenbetreiber“ heißen.

4. Höchste einschlägige fallbezogene Preisobergrenze

Die hochkomplexe Regelung des § 30 Abs. 5 Ref-E ist mit einem sehr hohen IT-seitigen Umsetzungsaufwand verbunden, der sich durch die Aufteilung des Messentgeltes auf Anschlussnutzer und Anschlussnetzbetreiber zusätzlich erhöht. Das Risiko von Streitigkeiten mit Kunden ist hoch und gefährdet die Akzeptanz. Ferner gibt es Kostenkomponenten, die pro Messlokation und damit pro iMS anfallen und somit unabhängig davon sind, ob mehrere mME an ein SMGW angebunden sind oder nicht. Die Messentgelte, die aufgrund der Regelung des § 30 Abs. 5 Ref-E abgerechnet werden können, scheinen in vielen Fällen nicht kostendeckend. Aufgrund dessen sollte § 30 Abs. 5 Ref-E gestrichen werden.

VIII. Agiler Rollout

§ 31 Ref-E umfasst Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 25 kW sowie Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 20.000 kWh. Um den Rollout zu beschleunigen, sollte die Grenze von 20.000 kWh auf 100.000 kWh erhöht werden, zumal die „aufwändigen Funktionen“ zum Start des verpflichtenden Rollouts am 01.01.2025 ohnehin zur Verfügung stehen müssen. Auch wenn noch nicht alle Funktionen des § 21 Abs. 1 Ref-E und insbesondere die Prozesse in den IT-Systemen nach dem systemischen Ansatz noch nicht ausgeprägt sind, um diverse Anwendungsfälle eines iMS umzusetzen, ist es jedoch ein Mehrwert, wenn dem Markt Lastgänge von Messstellen an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch über 20.000 kWh vorliegen, wie es bei den heutigen Messlokatoren mit registrierender Leistungsmessung der Fall ist. Alternativ würde an diesen Messlokatoren bis zum Vorliegen aller Funktionen des § 21 Abs. 1 Ref-E und der prozessualen und IT-seitigen Abwicklung eine moderne oder sogar konventionelle Messeinrichtung verbaut werden.

IX. Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetriebs

1. Allgemeines

Es sind Standard- und Zusatzleistungen aufgeführt, für deren Erfüllung es noch keine technische Möglichkeit gibt. Dies gilt für alle Leistungen im Zusammenhang mit dem Schalten über das SMGW. Es ist zur Erbringung dieser Leistungen keine Vorlauffrist vorgesehen. Mit Inkrafttreten des novellierten MsbG besteht nach dem Ref-E für den MSB die Pflicht zur Erbringung dieser Leistungen innerhalb der sehr eng gefassten Rahmenbedingungen (Fristen, Androhung der Selbstvornahme, regulierte POG-Aufschläge, usw.). Nur bei einem Nachweis einer technischen Unmöglichkeit, den der MSB zu erbringen hat, kann er das Verlangen zur Erbringung dieser Leistungen abwehren. Fraglich ist hier, wie bei Streitigkeiten vorgegangen werden soll, da nicht definiert ist, welche Gründe akzeptabel wären, wenn ein MSB dem Anfragenden mitteilt, dass die Leistungserbringung aus technischen Gründen nicht möglich ist. Daher spricht sich GEODE dafür aus, dass bei den verpflichtenden Zusatzleistungen nach § 34 Ref-E eine angemessene Vorlauffrist bis mindestens 01.01.2024 berücksichtigt wird. Zudem sind starre Vorgaben zum angemessenen Entgelt für den grundzuständigen Messstellenbetreiber, auch prozentualer Natur, nicht sinnvoll. Die Entgelte für Zusatzleistungen müssen sich an den Realkosten orientieren, sodass die Verpflichtung zur Abrechnung eines angemessenen Entgeltes für Zusatzleistungen ausreichend ist.

2. Vorzeitige Ausstattung von Messstellen

In § 34 Abs. 2 Nr. 1 Ref-E ist die verpflichtende Zusatzleistung zur vorzeitigen Ausstattung von Messstellen mit mME und iMS geregelt. Unter der Annahme, dass die vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit iMS sich auch auf die optionalen Einbaufälle bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass die Ausstattung – nach den bisherigen Erfahrungswerten – nicht kostendeckend durchgeführt werden kann.

Daneben sollte der Anspruch auf die Zusatzleistungen gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 1, 2 Ref-E unter der Bedingung stehen, dass der MSB grundsätzlich bereits mit dem Rollout begonnen hat. Dieses könnte durch Ergänzung von § 34 Abs. 2 Satz 3 Ref-E umgesetzt werden, der wie folgt ergänzt wird:

„.... nur solange und soweit verweigern, wie sie noch nicht mit dem Rollout von intelligenten Messsystemen begonnen haben oder wie sie nachvollziehbar ...“

Mit Blick auf den entsprechenden Aufschlag auf die Preisobergrenze gemäß § 35 Ref-E stellt sich die Frage, wie lange dieser Aufschlag gezahlt werden soll. Außerdem ist geregelt, dass Schuldner dieses Entgeltes der Auftraggeber sein soll. Dies könnte – aus Sicht des betroffenen Anschlussnutzers – zu Irritation führen, wenn es zu einem Anschlussnutzerwechsel kommt: Wer schuldet in solchen Fällen (Anschlussnutzerwechsel nach erfolgter Beauftragung) den 10%-Aufschlag auf die Preisobergrenze? GEODE hält daher als Gegenleistung einen Einmalbetrag für vorzugswürdig.

3. Koordinierungsfunktion

Die Koordination von Steuerungshandlungen soll gemäß Ref-E vom MSB übernommen werden. Die MSB verfügen jedoch über kein Gesamtbild des aktuellen und prognostizierten Netzzustands und sind auch nicht gemäß § 11 EnWG für den sicheren Netzbetrieb verantwortlich. GEODE spricht sich daher für eine Klarstellung der Rollen-/Verantwortungsverteilung beim Thema „Steuerung“ aus.

X. Informationspflichten des grundzuständigen Messstellenbetreibers

Vor Einbau von mME oder iMS müssen weiterhin Schreiben an die Anschlussnutzer versendet werden (§ 37 Abs. 2 Ref-E). Die Anschreiben scheinen nach den bisherigen Erfahrungen der MSB für viele Kunden keinen Mehrwert zu bringen, der den damit verbundenen Aufwand rechtfertigt. GEODE spricht sich dafür aus, dass die briefliche Mitteilung als Option ausgestaltet wird. Die (bereits bestehende) Verpflichtung zur Veröffentlichung der Informationen auf der Homepage sollte grundsätzlich ausreichend sein.

Jedenfalls sollten die Informationspflichten allenfalls nur für iMS gelten und nicht auch für mME, die die neue „Standardmesseinrichtung“ darstellen.

Im Übrigen sollte die Anpassung in § 37 Abs. 1 Ref-E auf die Verkürzung der Frist beschränkt sein. Durch den geplanten Wortlaut „vor der Ausstattung der Messstelle“ könnte verstanden werden, dass die Informationspflicht für jede Messstelle gesondert zu erfüllen ist. Diese Information regelt sich jedoch nach Abs. 2.

XI. § 40 Abs. 1 Ref-E

Die zum Begriff „erhebliche bauliche Veränderung“ in der Begründung genannten Regelbeispiele, wann jedenfalls nur eine unerhebliche bauliche Veränderung vorliegen soll, sind selbst auslegungsbedürftig und bieten daher keine Rechtssicherheit („größtenteils am Einbauort“, „eine drahtlose Anbindung ... ohne weiteres“).

Vorschlag:

- „größtenteils am Einbauort ohne Notwendigkeit für Eingriffe in die Gebäudesubstanz (z.B. Bohrungen)“
- „eine drahtlose Anbindung ... ohne weitere technische Zusatzeinrichtungen (z.B. Repeater, Antennen)“

XII. Eichrechtliche Anforderungen bei Firmware-Updates auf SMGW

Um neue Funktionalitäten nutzen zu können, müssen FW-Updates auf den SMGW eingespielt werden. Dazu muss für jede SMGW-Gruppe und jedes Bundesland ein Antrag bei der nach Landesrecht zuständigen Eichbehörde gestellt werden. Von der Antragstellung bis zur Freigabe eines FW-Updates vergehen nach den bisherigen Erfahrungen im Durchschnitt zwei bis vier Monate. GEODE spricht sich für eine Vereinfachung dieses Prozesses aus. Wünschenswert wäre, dass die FW-Updates vom Hersteller mit der Eichbehörde mit bundesweiter Geltung abgenommen werden kann. Dies würde den Markt deutlich agiler machen und auch das Verfahren erheblich entbürokratisieren.

Berlin, 14. Dezember 2022

Prof. Christian Held
Stv. Vorsitzender GEODE Deutschland e. V.

GEODE
Magazinstraße 15/16
10179 Berlin
Tel.: 0 30 / 611 284 070
Fax: 0 30 / 611 284 099
E-Mail: info@geode.de
www.geode.de
www.geode-eu.org

GEODE AISBL (R001212) und GEODE Deutschland e. V. (R001207) sind im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert und unterliegen dem gesetzlichen Verhaltenskodex des LobbyRG.

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilerunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für mehr als 1.400 direkte und indirekte Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern, davon 150 in Deutschland.